

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt**

## **(Notunterkunftsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.07.2015 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Norderstedt erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten nach der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Ersatzwohnungen.

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Person 361,85 € monatlich, einschließlich der Heiz- und Betriebskosten (Personalkosten für Hausmeister, Bauunterhaltungskosten, Stromkosten, ggf. Mietkosten, kalkulatorische Kosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung).
- (2) Abweichend vom Absatz 1 sind bei den von der Stadt zur Unterbringung angemieteten Ersatzwohnungen, die für die Anmietung der Wohnung entstehenden laufenden Kosten als Benutzungsgebühr zu erheben (Kaltmiete, Strom- und Heizkosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung). Die Kosten für eine Ersatzwohnung werden anteilig pro Kopf berechnet (bezogen auf die Anzahl der in der jeweiligen Ersatzwohnung regelmäßig unterzubringenden Personenanzahl). Die Gebühr beträgt dabei pro Person maximal den in Absatz 1 genannte Betrag.
- (3) Bei der Berechnung für einen Teil des Monats wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Notunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung. Sofern der Tag des Einzuges vor der formellen Einweisung liegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzuges. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet die Benutzer nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Gebührenschuldner sind die in die Unterkunft eingewiesenen Benutzer. Haushaltsvorstände sind Gebührenschuldner für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird in einem Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist nach Ablauf jeden Monats am folgenden Monatsersten fällig. Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in Höhe der festgesetzten Gebühr. Diese müssen bis zum 5. eines jeden Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadtkasse Norderstedt erfolgen.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 berechnete Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5**

### **Gebührenermäßigung und -erlass**

Auf Antrag kann in Einzelfällen die festgesetzte Benutzungsgebühr, soweit sie eine unbillige Härte bedeutet, ermäßigt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 6**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt vom 31.10.2001 einschließlich der Ersten bis Dritten Nachtragssatzung außer Kraft.

Norderstedt, den

Hans-Joachim Grote  
Oberbürgermeister